

Satzung (mit Erweiterungen)

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

§2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Die Zwecke des Unternehmens sind:

- a) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- b) die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung
- c) die Förderung von Volks- und Berufsbildung und Erziehung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der genannten Zwecke
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

(3) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks

a) gemäß (2) a) widmet sich das Unternehmen insbesondere der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes durch die Beratung der Öffentlichkeit zu Möglichkeiten, die Kohlendioxidemissionen zu mindern. Hiermit soll auch ein Beitrag zur Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung geleistet werden.

Dies geschieht insbesondere durch die Entwicklung und den Betrieb von interaktiven, internetbasierten Beratungsangeboten, die den Nutzenden (Mieter und Mieterinnen, Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Verwaltungen) eine kostenlose Selbstdiagnose ermöglichen, um so eine Entscheidung zu Gunsten von Energieeinsparung und einer Verminderung der CO₂-Emission zu fördern.

Durch die vielseitigen Online-Beratungsangebote und das Betreiben und Weiterentwickeln von durch die Bürgerschaft kostenlos nutzbaren Online-Ratgebern sowie Angebote für verschiedene Zielgruppen, wird gemäß (2) b) und c) als weiterer Zweck verfolgt, durch die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb geeigneter Kommunikationsinstrumente bzw. -medien, die Förderung im genannten Sinne zu unterstützen (z. B. durch geeignete Internetplattformen, Printmedien, Newsletter etc.)

b) Gemäß (2) b) und c) nutzt das Unternehmen die vielseitigen Kommunikationsinstrumente und internetbasierten Angebote für

- I. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, denn die Aufklärungs- und Bildungsarbeit zielt auf einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und ein bewusstes Konsumverhalten ab. Die Schwerpunkte sind Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaschutz, Klimawandel sowie Wissen im Umgang mit den Klimafolgen und Klimafolgenanpassungen.

- II. die Bildung der Allgemeinheit im Hinblick auf die Ertüchtigung zur besseren Einschätzung ihrer Aktivitäten und deren Bewertung aus Umweltgesichtspunkten. Im Mittelpunkt steht die Förderung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen einer zukunftsfähigen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Lernkultur in Deutschland. co2online arbeitet mit allgemeinbildenden Schulen und Bildungseinrichtungen, Lernorten des lebenslangen Lernens und der außerschulischen, non-formalen und informellen Bildung und der Volksbildung zusammen.
- III. co2online ertüchtigt Schüler und Schülerinnen, Pädagogen und Pädagoginnen sowie Bürger und Bürgerinnen zum bürgerschaftlichen Engagement und ist in der beruflichen Weiterbildung beispielsweise im Handwerk und bei kommunalen Akteuren unterstützend aktiv. Dies geschieht insbesondere durch interaktive Bildungsformate wie beispielsweise Wettbewerbe, Webinare und e-Learnings, Workshops, Veranstaltungen, Konferenzen und ähnliche Qualifizierungs-Formate.

c) gemäß (2) d) Zur Förderung von Wissenschaft und Forschung führt das Unternehmen eigene und partnerschaftliche Forschungsvorhaben mit Bezug zur angewandten Bildung und nachhaltigen Entwicklung durch. Dazu zählt auch die Evaluation und zeitnahe Verbreitung von Forschungs-Befragungs- und Projektergebnissen zu ausgewählten Fragen der Bildung im genannten Sinne zur Entwicklung von innovativen Konzepten zum Thema Klima- und Umweltschutz sowie die geeignete Datenkommunikation.

(4) Die gemeinnützigen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Sie kann zur Erfüllung ihres Satzungszwecks gemeinnützig tätige Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

Die Gesellschaft darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks verwenden.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,-€,

-i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro-

Das Stammkapital besteht in 2 Geschäftsanteilen zu je EUR 12.500. Beide Geschäftsanteile hat die Gesellschafterin SEnerCon GmbH übernommen

§ 6 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Entsprechendes gilt für jede sonstige Verfügung über den Geschäftsanteil und für die Begründung eines Treuhandverhältnisses mit Dritten. Sollte eine Äußerung über die Zustimmung nicht binnen acht Wochen nach einem entsprechenden Antrag eingegangen sein, gilt die Zustimmung als erteilt.

(2) Teile von Geschäftsanteilen können gemäß § 17 GmbHG nur mit Zustimmung der Gesellschaft veräußert werden.

(3) Wird die Zustimmung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils versagt, so kann der betroffene Gesellschafter verlangen, dass sein Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung übernommen bzw. eingezogen wird. Für die Abfindung gilt § 15 entsprechend.

(4) Beim Verkauf eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen das Vorkaufsrecht zu.

§ 8 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft insbesondere aus, wenn

- er seine Beteiligung kündigt
- er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird
- sein Geschäftsanteil eingezogen wird.

§ 9 Kündigung

Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- sein Verbleib in der Gesellschaft den anderen Gesellschaftern unzumutbar ist, insbesondere wenn er seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt hat,
- sein Geschäftsanteil gepfändet wird oder wenn das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen zwei Monaten aufgehoben wird.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 11 Durchführung und Wirkung des Ausscheidens

(1) Durch die Kündigung und den Ausschluss eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird.

(2) Der betroffene Gesellschafter hat über seinen Geschäftsanteil entsprechend einem Beschluss der verbleibenden Gesellschafter zu verfügen; diese können insbesondere bestimmen, dass der Geschäftsanteil

- auf die Gesellschaft oder
- auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen oder
- auf einen von ihnen oder
- auf einen Dritten zu übertragen ist.

Bei einer Übertragung auf einen Dritten haben die verbleibenden Gesellschafter die Mithaftung für die Gegenleistung zu übernehmen.

(3) Die Gesellschafter können auch beschließen, dass der Geschäftsanteil auf den benannten Erwerbsberechtigten übergeht, dessen Zustimmung vorausgesetzt, und zwar unabhängig von der Festlegung und Zahlung der Abfindung. Dieser Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung und ist unabhängig davon wirksam, ob der behauptete Ausscheidensgrund tatsächlich besteht.

(4) Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch, so ist ein etwa verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen zu verlosen.

§ 12 Einziehung

(1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung seines Inhabers jederzeit eingezogen werden.

(2) Bei Kündigung oder Ausschluss eines Gesellschafters können die verbleibenden Gesellschafter auch ohne seine Zustimmung die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen.

(3) Bei einer Einziehung können die verbleibenden Gesellschafter beschließen, dass

a) der Nennwert ihrer Geschäftsanteile im Verhältnis ihres bisherigen Betrags nominell in der Weise aufgestockt wird, dass ihre Summe wieder dem Stammkapital entspricht; die Geschäftsanteile müssen sämtlich durch 100 teilbar sein;

oder

b) ein neuer Geschäftsanteil in Höhe des eingezogenen Geschäftsanteils in der Hand der Gesellschaft oder eines zur Übernahme bereiten Dritten gebildet wird.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und der notariellen Beurkundung.

§ 13 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschaftsversammlung bestellt und abberufen; diese beschließt auch über den Inhalt der Anstellungsverträge und ihre Änderungen.

(2) Ist nur ein bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, bei mehreren Geschäftsführern jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Sie kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Ziffer 2 Satz 4 gilt auch für Geschäftsführer, die allein oder zusammen mit der Gesellschaft selbst alle Geschäftsanteile innehaben. Die einem Geschäftsführer erteilte Befugnis zum Selbstkontrahieren gilt fort, wenn er - gegebenenfalls neben der Gesellschaft - der einzige Gesellschafter werden sollte.

§ 14 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

(3) Eine Gewinnausschüttung an steuerbegünstigte Anteilseigner ist zulässig.

§ 15 Auflösung, Zweckfortfall

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 3 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.